Förderrichtlinien



I. Förderzwecke

Gefördert werden nationale und internationale Bildungsvorhaben von freien gemeinnützigen Organisationen, von kommunalen und von staatlichen Trägern, die sich auf folgende Bereiche beziehen:

 Bildung entlang der gesamten Bildungskette, von der frühkindlichen und kindlichen bis zur beruflichen und akademischen Bildung sowie die Bildung von Erwachsenen

und

- 2. mit Bezug zu Bildungsthemen:
 - Wissenschaft und Forschung,
 - Kinder- und Jugendhilfe,
 - Entwicklungszusammenarbeit.

Bildung wird dabei ganzheitlich und im weitesten Sinne als facettenreicher Überbegriff für Persönlichkeitsbildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen verstanden.

II. Fördergrundsätze

- Auf der Grundlage dieser Förderrichtlinien entscheidet BildungsChancen über die Vergabe der Fördermittel.
- Die Förderung durch BildungsChancen soll nur nachrangig erfolgen, wenn bestehende Finanzierungsmöglichkeiten durch öffentlich-rechtliche Institutionen ausgeschöpft sind.
- 3. Der Antragsteller soll deutlich machen, inwiefern er organisatorisch und finanziell in der Lage ist, das Projekt oder die daraus gewonnenen Erkenntnisse nachhaltig zu implementieren.
- 4. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 5. Vorhaben, die vor Antragstellung bereits begonnen wurden, können in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden.



III. Antragsteller

Antragsteller können sein:

- 1. Steuerbefreite Körperschaften mit Sitz in Deutschland.
- 2. Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Nicht antragsberechtigt sind natürliche Personen und gewerbliche Organisationen.

<u>Hinweis:</u> Als steuerbefreite Körperschaft prüfen Sie bitte den Freistellungsbescheid des Finanzamtes. Nur wenn einer der folgenden Punkte im Freistellungsbescheid aufgeführt ist, sind sie formal förderfähig: § 52 AO Abs. 2 Satz 1

- 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- 7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- 15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;

IV. Förderinstrumente

Zu fördernde Vorhaben sind beispielsweise:

- Förderaktionen: Realisierung von lokalen Bildungsprojekten durch Pauschalförderung.
- Projektförderung: Förderung von Inventar, Personalkosten, Sachkosten, Verwaltungskostenpauschale bei Bildungsprojekten.
- 3. Starthilfeförderung: Förderung des Aufbaus von neuen Bildungsprojekten mit Personalkosten, Sachkosten und Verwaltungskostenpauschale.
- Investitionsförderung: Förderung des Erwerbs von Grundstücken, Bauten und Inventar bei Bildungsvorhaben.
- 5. Themenförderung: Förderung von Projekten zu ausgeschriebenen Themenschwerpunkten.



6. Institutionelle Förderung: Förderung von Institutionen für den Aufbau oder den Erhalt ihrer Infrastrukturen.

V. Antragsverfahren

Förderanträge sind ausschließlich online an die Geschäftsstelle der BildungsChancen gGmbH zu richten. Die für die Antragstellung benötigten Unterlagen ergeben sich aus dem Merkblatt zur Antragstellung.

VI. Bewilligung oder Ablehnung der Förderung

- Auf der Grundlage der bestehenden Förderrichtlinien wird der eingereichte Antrag von der BildungsChancen gGmbH geprüft, beraten, bewilligt oder abgelehnt.
- 2. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Der Rechtsweg gegen die Förderentscheidungen von BildungsChancen ist ausgeschlossen.

VII. Rechtsgültigkeit

Diese Vergaberichtlinien treten zum 13. November 2019 in Kraft.